



Flossbach von Storch Invest S.A.

6, Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 171513

Mitteilung an die Anleger des Teilfonds

.....

Flossbach von Storch – Der erste Schritt

(Anteilklasse I: WKN: A1W17V / ISIN: LU0952573052)

(Anteilklasse R: WKN: A1W17W / ISIN: LU0952573136)

(„Teilfonds“)

.....

Hiermit werden die Anleger des vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die folgenden Änderungen in Kraft treten:

Präzisierung Anlagegrenze

In der aktuell gültigen Anlagepolitik werden keine Angaben zum Fremdwährungsexposure des Teilfonds gemacht. Somit könnte das Fremdwährungsexposure bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Da es sich bei dem Teilfonds um einen defensiven Fonds handelt, hatte die Verwaltungsgesellschaft bereits intern das Fremdwährungsexposure auf maximal 15% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt und über Factsheets veröffentlicht. Aus Transparenzgründen hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, diese interne Grenze (Fremdwährungsexposure wird auf maximal 15% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt) nun auch im Verkaufsprospekt auszuweisen.

Der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformation erhalten Sie ab dem 2. Januar 2020 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu).

Luxemburg, 3. Dezember 2019

Flossbach von Storch Invest S.A.

.....

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch AG, Ottoplatz 1, D-50679 Köln, Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Österreich:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen, Am Belvedere 1, A-1100 Wien

HINWEIS:

Für diese Mitteilung ist § 298 Absatz 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT anwendbar. Aufgrund dessen müssen die oben genannten Informationen NICHT über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterleitung der oben genannten Informationen an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.